

# § 8 W-FV Gliederung und Stärke einer Wehr.

W-FV - Wiener Feuerwehr-Verordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Die taktische Einheit einer Wehr ist die Löschgruppe. Diese besteht in einfacher Besetzung aus

der Gruppenkommandantin bzw. dem Gruppenkommandanten,

der Maschinistin bzw. dem Maschinisten und

vier Einsatzkräften.

(2) Die Sollstärke einer Wehr hat bei einer Ausrüstung mit einem Löschfahrzeug zu betragen:

eine Kommandantin bzw. ein Kommandant,

eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter,

zwei Gruppenkommandantinnen bzw.  
Gruppenkommandanten,

eine Maschinistin bzw. ein Maschinist,

15 bis 18 Einsatzkräfte.

(3) Der Kommandantin bzw. dem Kommandanten obliegt es, die Diensterteilung so zu treffen, dass die Wehr je Löschfahrzeug jederzeit mindestens in der Stärke einer Löschgruppe einsatzbereit ist.

In Kraft seit 12.11.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)